

**AUSZUG**

**ZIVILFLUGPLATZ- BENÜTZUNGSBEDINGUNGEN**

**für den**

**Kärnten Airport**

**5. Ausgabe**

**10/2017**

**Herausgegeben von:**

**KÄRNTNER FLUGHAFEN BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH**

**Genehmigt vom:**

**BUNDESMINISTERIUM FÜR  
VERKEHR, INNOVATION und TECHNOLOGIE  
als  
OBERSTE ZIVILLUFTFAHRTBEHÖRDE**

1.	<b>BENÜTZUNGSREGELUNGEN</b> .....	3
1.1.	BETRIEBSZEITEN .....	3
1.2.	VERHALTEN AM KÄRNTEN AIRPORT .....	3
1.3.	LANDUNG UND ABFLUG VON LUFTFAHRZEUGEN EINSCHLIEßLICH DEREN BEWEGUNG AUF BEWEGUNGSFLÄCHEN .....	13
1.4.	AB- UND UNTERSTELLEN VON LUFTFAHRZEUGEN .....	16
1.5.	LAUFENLASSEN VON LUFTFAHRZEUGTRIEBWERKEN .....	18
1.6.	VERSORGUNG VON LUFTFAHRZEUGEN MIT BETRIEBSSTOFFEN .....	18
1.7.	NICHT BEHÖRDLICHE ABFERTIGUNG.....	19
1.8.	SELBSTABFERTIGUNG .....	20
1.9.	VERHÜTUNG VON UNFÄLLEN .....	21
1.10.	SAFETY MANAGEMENT SYSTEM .....	22
1.11.	RECHTSVORSCHRIFTEN.....	22
1.12.	RECHTSFOLGE IM FALLE DER NICHTEINHALTUNG DER ZFBB.....	23

## 1. BENÜTZUNGSREGELUNGEN

### 1.1. Betriebszeiten

Die regelmäßige Betriebszeit des Kärnten Airport ist ganzjährig wie folgt verlautbart:

06:00 Uhr – 23:30 Uhr Ortszeit.

Bei Vorliegen der in § 5 Abs. 1 der ZFBO bezeichneten Umstände wird die Betriebszeit über schriftliche Anforderung (Fax, Mail, ...) erweitert. Das hierfür notwendige Einvernehmen mit den behördlichen Dienststellen Flugsicherung, Grenzkontrollstelle und Zollamt erfolgt durch die Flugplatzbetriebsleitung. Die Anmeldung muss bis spätestens 22:00 Uhr lok. im Betriebsbüro eintreffen. Beantragte Betriebszeitenerweiterungen können aus abwicklungstechnischen Gründen nach 22:00 Uhr nicht mehr storniert werden.

Betriebszeitenerweiterungen von saisonaler Dauer für die Durchführung von Flügen des Linien- und Bedarfsverkehrs (Charter) müssen mindestens 8 Wochen vorher bei der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH eingebracht werden, der die Einholung der entsprechenden behördlichen Genehmigungen obliegt.

### 1.2. Verhalten am Kärnten Airport

Die folgenden Punkte regeln das Begehen, das Befahren, Besichtigungen und Arbeiten am Flughafengelände in den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Kärnten Airport.

#### 1.2.1. Meldepflicht

Alle Mitarbeiter der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH, behördliche Einsatzstellen und andere Zivilflugplatzbenützer sind verpflichtet, folgende Wahrnehmungen unverzüglich dem diensthabenden Airside Duty Manager zu melden:

- a. Mängel an den Bodeneinrichtungen (insbesondere Bewegungsflächen und Signalanlagen)
- b. Störungen und Unfälle
- c. Gefährdungen durch Nichteinhaltung der geltenden Bestimmungen
- d. Sonstige Ereignisse, welche den reibungslosen Flugplatzbetrieb beeinträchtigen oder beeinträchtigen können
- e. Einsätze, welche geeignet sind, öffentliches bzw. mediales Interesse zu erwecken
- f. Ereignisse, welche geeignet sein können, die Sicherheit der Nutzer des Flughafens beeinträchtigen zu können (z.B. unbeaufsichtigtes Gepäck)

Die Verpflichtung zu Meldungen aufgrund luftfahrtrechtlicher Vorschriften wird hierdurch nicht berührt.

### 1.2.2. Hausordnung

1.2.2.1. Die Verkehrsflächen, Gebäude und Einrichtungen der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH stehen zur ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung zur Verfügung.

1.2.2.2. Personen, welche die Ordnung erheblich stören oder andere Benutzer belästigen, z.B. durch Worte, Taten, Lärm, Geruch, etc., oder deren Verhalten sonst berechtigter Weise Anstoß erregen, können des Flughafengeländes verwiesen werden.

Auf einem Zivilflugplatz ist jedes Verhalten verboten, das geeignet ist, den Flugplatzbetrieb, den Flugbetrieb oder Flugsicherungsbetrieb zu stören oder zu gefährden.

1.2.2.3. Eine den Rahmen der ordentlichen, gewöhnlichen und bestimmungsgemäßen Benützung überschreitende Inanspruchnahme des Flughafengeländes bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Bewilligung durch die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH. Darunter fallen beispielsweise:

- a. das Aufstellen von Verkaufsständen, Verkaufswagen, Werbeständen oder Willkommensständen
- b. das Aufstellen von Fahrisbauten
- c. das Anbringen jeglicher Werbung
- d. das Verteilen von Werbung (inkl. Werbeartikeln und Warenproben), Flugblättern und sonstigen Druckschriften
- e. die Durchführung von Werbeveranstaltungen
- f. die Durchführung von Demonstrationen
- g. das Veranstalten von Musik-/Theateraufführungen und dergleichen
- h. die Durchführung von Ausstellungen, Vorführungen oder Ähnlichem
- i. das Ausführen von Warentransporten über andere als die dafür vorgesehenen Anlieferwege, insbesondere über grundsätzlich dem Personenverkehr vorbehaltene öffentliche Flächen
- j. Passagierbefragungen und sonstige Erhebungen
- k. das Durchführen von Spendensammlungen

Jedenfalls unzulässig ist zum Beispiel das Anbringen jeglicher Beschriftungen und Mitteilungen auf Einrichtungen oder Gebäuden auf dem Flughafengelände.

### 1.2.2.4. Gewerbliche Nutznießung

Jede gewerbliche Nutznießung und Tätigkeit innerhalb des Flughafenareals, z.B. mittels Lokalen, mobile Betriebseinrichtungen, Kiosken, Wartungsbetrieben, Werkstätten, Luftfahrtschulen, Reklame, Straßenverkauf (auch innerhalb von Gebäuden) usw. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Flugplatzhalters zulässig. Soweit Räume und Flächen verfügbar sind, werden diese durch den Flugplatzhalter vermietet.

Für das Vorliegen erforderlicher behördlicher Genehmigungen bzw. Berechtigungen oder gewerblicher Konzessionen ist der Antragsteller verantwortlich, der Flugplatzhalter behält sich das Recht der Einsichtnahme vor.

1.2.2.5. Besichtigungen, Reportagen, Film-, Ton- und Fotoaufnahmen für gewerbliche Zwecke sowie Veranstaltungen aller Art, Versammlungen, Sammlungen usw.

innerhalb des Flughafenareals, auch der allgemein zugänglichen Verkehrsflächen und Gebäudeteile, bedürfen einer Genehmigung des Flugplatzhalters und sind so rechtzeitig mit dem Flugplatzhalter abzusprechen, dass das erforderliche Einvernehmen mit den am Kärnten Airport eingerichteten behördlichen Dienststellen hergestellt, eine verantwortliche Begleitperson bereitgestellt, sowie die notwendigen Maßnahmen im Interesse der Sicherheit vorbereitet werden können. Der Flugplatzhalter behält sich jedoch vor, erteilte Genehmigungen jederzeit, insbesondere aus Sicherheitsgründen, mit sofortiger Wirkung zu widerrufen.

Für Veranstaltungen am Kärnten Airport, gegen deren Abhaltung der Flugplatzhalter keinen Einwand hat, obliegt die Einholung der vorgeschriebenen behördlichen Genehmigungen – ausgenommen der Bewilligungen der OZB gemäß § 4 ZFBO – dem Veranstalter. Soweit der Flugplatzhalter keine schriftlichen Genehmigungen (Abschriften, Durchschriften usw.) direkt erhält, wird der Einblick in die einschlägigen Dokumente ausdrücklich vorbehalten.

- 1.2.2.6. Außerhalb der gekennzeichneten Raucherzonen besteht ein generelles Rauchverbot.
- 1.2.2.7. Das Benützen von Kraftfahrzeugen, Fahrrädern und Rollschuhen und Ähnlichem in den Gebäuden im Passagierbereich ist unzulässig bzw. nur mit entsprechender Bewilligung möglich.
- 1.2.2.8. Die Verwendung von feuer- und explosionsgefährlichem Material oder übel riechender Stoffe ist unzulässig.
- 1.2.2.9. Jegliche Lagerung von Waren in den öffentlichen Bereichen und allgemeinen Flächen innerhalb und außerhalb der Gebäude der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH ist aus Sicherheitsgründen untersagt.
- 1.2.2.10. Benützer des Flughafenareals sind verpflichtet, Abfälle nach Wertstoffen zu trennen und die dazu bereitgestellten speziellen Sammelbehälter zu benützen. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH bezeichneten Orten entsorgt werden.
- 1.2.2.11. Notausgänge und Fluchtwege, Zugänge zu Notfalleinrichtungen, Ein- und Ausgänge, Rolltreppenzugänge und Rolltreppenabgänge sowie Liftzugänge sind jederzeit freizuhalten.
- 1.2.2.12. Es dürfen keine Gepäckstücke unbeaufsichtigt stehen gelassen werden. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH übernimmt keinerlei Haftung.
- 1.2.2.13. Fundgegenstände müssen beim Flugplatzhalter abgegeben werden. Sie werden entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- 1.2.2.14. Aufgegebenes Reisegepäck, welches von Fluggästen des Linien- oder Bedarfsverkehrs als verlustig gemeldet wurde, wird im Rahmen der nichtbehördlichen Abfertigung mit Hilfe des hierfür international vorgesehenen Nachforschungsdienstes (Lost and Found), soweit feststellbar, unter Beachtung der Zollbestimmungen, dem Eigentümer zugeführt. Auskünfte

können beim Schalter "LOST AND FOUND" oder unter der Telefonnummer 05 1766/ 310 87 des Passagierhandlingagenten eingeholt werden.

- 1.2.2.15. Das Mitführen von Tieren innerhalb des Flughafenareals muss so erfolgen, dass der Besitzer das Tier jederzeit unter seiner Kontrolle hat (Hunde an der Leine), Personen nicht gefährdet sind und der Flugplatzbetrieb weder behindert noch gefährdet werden kann. Dies gilt insbesondere auch für die allgemein zugänglichen Teile innerhalb der Flughafengebäude. Der Tierbesitzer haftet für jede flugplatzbetriebliche Störung oder Verunreinigung durch das mitgeführte Tier.
- 1.2.2.16. Verursacher außerordentlicher Verunreinigungen haben selbst für deren Beseitigung zu sorgen und können im Unterlassungsfall zur Entrichtung einer angemessenen Entschädigung verpflichtet werden.
- 1.2.2.17. Verursacher von Beschädigungen an Gebäuden oder Einrichtungen auf dem Flughafengelände haben diese unverzüglich an die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH bekannt zu geben.
- 1.2.2.18. Aus Sicherheitsgründen wird das gesamte Flughafenareal videoüberwacht.

### 1.2.3. **Zutritt zu den nicht allgemeinen zugänglichen Teilen des Flugplatzes**

- 1.2.3.1. Zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Kärnten Airport zählen innerhalb des Flughafenareals
  - a. Alle Airsidebereiche innerhalb des Flughafenzaunes
  - b. Hangars, Werft und Tanklager
  - c. Bereich hinter der Sicherheitskontrolle bis zu den Gates
  - d. Räume für Fluggäste, in denen die Sicherheitskontrolle durchgeführt wird, bzw. die nach der Sicherheitskontrolle liegen
  - e. Gepäcks- und Frachträume
  - f. Flugsicherungsanlagen
  - g. Sonstige Flächen, Räume oder Anlagen, welche von den Behörden oder vom Flugplatzhalter als nicht allgemein zugänglich bezeichnet sind

Vor jedem Betreten des Sicherheitsbereiches muss eine Sicherheitskontrolle durchgeführt werden.

- 1.2.3.2. Das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Kärnten Airport ist gemäß § 25 ZFBO an eine Erlaubniskarte gebunden; ohne Erlaubniskarte ist das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens nur den in § 25 Abs. 2 ZFBO bezeichneten Personen gestattet.
- 1.2.3.3. Der Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes für Personen mit gültiger Erlaubniskarte erfolgt ausschließlich über die vom Flugplatzhalter vorgesehenen Stellen. Die Zutrittskontrolle erfolgt durch den Flugplatzhalter.
- 1.2.3.4. Der Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes für Besatzungsmitglieder die sich mit einem Luftfahrtpersonalausweis ausweisen können, erfolgt ausschließlich über die vom Flugplatzhalter vorgesehenen Stellen.

Die Zutrittskontrolle obliegt dem Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten.

- 1.2.3.5. Der Zutritt zu den nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes für Fluggäste mit gültigem Reisedokument, erfolgt ausschließlich über die vom Flugplatzhalter vorgesehenen Stellen und nur in Verbindung mit Bordkarte oder Flugschein. Die Zutrittskontrolle obliegt dem Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten.
- Passagierbewegungen zwischen Gebäude und Luftfahrzeug sind nur mit geeigneten Fahrzeugen zulässig.
  - Die Beaufsichtigung von Passagieren im nicht allgemein zugänglichen Teil des Flugplatzes obliegt dem Luftfahrzeughalter oder dessen Beauftragten.
- 1.2.3.6. Das Betreten der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes ist nur mit entsprechender Warnschutzbekleidung gemäß EN 471 gestattet. Davon ausgenommen sind Passagiere, Crewmitglieder die Passagierwege einhalten und alle Personen die sich in geschlossenen Räumen aufhalten. Kontrollorgane sind gemäß § 25 Abs. 3 ZFBO berechtigt, innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile des Kärnten Airport Personen zum Nachweis der Zutrittsberechtigung aufzufordern.
- 1.2.3.7. Erlaubniskarten und Befristungen:
- Für Personen, die im Zuge ihrer Dienstausbübung die nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes betreten müssen, ist beim Flugplatzhalter die Ausstellung einer Erlaubniskarte zu beantragen.
  - Für Mitarbeiter von Unternehmen oder Institutionen muss der Antrag durch deren zeichnungsberechtigten Vertreter gestellt werden.
  - Der Flugplatzhalter behält sich das Recht vor, Anträge auf Zuweisung einer Erlaubniskarte unbegründet abzulehnen.
  - Nach der Antragstellung erfolgt eine 28-tägige behördliche Zuverlässigkeitsüberprüfung der beantragten Person wobei der Flugplatzhalter verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten an das BMVIT zu übermitteln.
  - Sofern keine behördlichen Einwände vorliegen, wird die Erlaubniskarte nach Absolvierung einer Sicherheitsschulung (Safety und Security), nach Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und Ersatz der vom Flugplatzhalter festgelegten Kosten durch den Antragsteller, ausgestellt.
  - Die Erlaubniskarte ist nicht übertragbar, an die eingetragene Person und Frist gebunden, nur in Dienstausbübung gültig, jederzeit widerrufbar und berechtigt nur zum Betreten der darauf angegebenen Bereiche
  - Die Erlaubniskarte ist ein Erkennungszeichen gemäß § 25 Abs. 1 ZFBO und daher sichtbar zu tragen
  - Für Kurzbesuche von Personen oder Stellen, welche sich innerhalb der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes befinden, kann der Flugplatzhalter temporäre Erlaubniskarten ausstellen.
  - Wenn der Bedarf des Betretens von nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes entfällt oder die Gültigkeitsfrist erreicht ist, muss die Erlaubniskarte unverzüglich an die Ausgabestelle zurückgegeben werden.
  - Der Flugplatzhalter behält sich das Recht vor, bei festgestelltem Missbrauch die ausgegebene Erlaubniskarte einzuziehen
  - Ausgestellte Erlaubniskarten befreien den Inhaber nicht von der Beachtung der zollrechtlichen und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen.

- 1.2.3.8. Die von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH ausgegebene „Airsideoordnung“ regelt das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes und hat für alle Erlaubniskartenbenützer verbindliche Gültigkeit.
- Das Betreten oder Befahren von Umfahrungsstraße, Rollgassen, Rollwegen oder Pisten (und Sicherheitsstreifen) bedarf der Genehmigung durch die Flugplatzbetriebsleitung.
  - Die Genehmigung wird erteilt, sofern eine dienstliche Notwendigkeit besteht und kann jederzeit von der Flugplatzbetriebsleitung ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.
  - Zur Erlangung der Kenntnisse über die geltenden Bestimmungen (§ 24 ZFBO) müssen betroffene Personen beim Flugplatzhalter kostenpflichtige Erst- und Wiederholungsschulungen besuchen und die dazugehörigen Prüfungen ablegen.
  - Die diesbezüglichen Regeln und Verfahren werden vom Flugplatzhalter gesondert publiziert und haben verbindliche Gültigkeit.
  - Die Einholung der erforderlichen Verkehrsfreigabe gemäß § 26 ZFBO erfolgt über die Flugplatzbetriebsleitung oder - bei besonders geschulten Personen (z. B. Winterdienst, Mähfahrzeug, Kehrmaschinen, LFZ-Schlepper) - direkt bei der Flugplatzkontrollstelle.

Der Personen- und Fahrzeugverkehr auf den Abstellflächen für Luftfahrzeuge darf aus Gründen der Sicherheit nur unter Beachtung der markierten Straßen erfolgen.

- 1.2.3.9. Passieren von Zonengrenzen

- 1.2.3.10. Ausgenommen bei besetzten Kontrollstellen ist nach Durchschreiten oder Durchfahren eines sich automatisch schließenden Tores dessen Schließung abzuwarten. Bei den nicht automatisch schließenden Toren hat sich der Benützer zu vergewissern, dass der Durchgang bzw. die Durchfahrt nach dem Passieren geschlossen ist. Der Besitzer der Zugangs- oder Zufahrtsberechtigung ist dafür verantwortlich, dass keine unberechtigten Personen oder Fahrzeuge mit ihm passieren.

- 1.2.4. **Betrieb von Bodenfahrzeugen auf nicht allgemein zugänglichen Teilen des Flugplatzes**  
(§ 16 lit. c Ziffer 4 und §§ 24, 26, 28 und 29 ZFBO).

- 1.2.4.1. Das Befahren der Flächen der nicht allgemein zugänglichen Teile des Kärnten Airports ist nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters gestattet. Diese Genehmigung wird durch Zuteilung einer Fahrzeugplakette - oder für kurzfristige Fahrten durch Ausstellung einer befristeten Fahrzeugplakette -, die gut sichtbar am Fahrzeug anzubringen ist, erteilt. Dies gilt nur für die äußere Umfahrungsstraße.

- 1.2.4.2. Das Betreten und Befahren sowie das Verlassen der nicht allgemein zugänglichen Teile des Zivilflugplatzes ist nur an den hierfür vorgesehenen Stellen gestattet. Nicht allgemein zugängliche Teile des Zivilflugplatzes - im besonderen die vorfeldseitig gelegenen Teile - dürfen nur so lange und insoweit betreten oder



befahren werden, als dies mit Rücksicht auf den Zweck des Betretens oder Befahrens erforderlich ist.

- 1.2.4.3. Das Befahren der Bewegungsflächen und der mit diesen in Zusammenhang stehenden Straßen (weiß markiert) ist ebenfalls nur mit Genehmigung des Flugplatzhalters gestattet. Diese Genehmigung wird nach Vorlage der notwendigen Unterlagen (z. B. Zulassungsschein, allenfalls Versicherungsbestätigung, Airsideschulung, Vorfeldführerschein ) durch Zuteilung einer Vorfeldplakette mit der Fahrzeugnummer nur für solche Fahrzeuge erteilt, die für den Flugbetrieb (Luftfahrzeugversorgung) unmittelbar erforderlich sind. Die Vorfeldplakette muss für die Kontrollorgane gut sichtbar im Fahrzeug dauerhaft angebracht werden, eine Verwendung einer ausgefolgten Plakette für verschiedene Fahrzeuge ist nicht gestattet.
- 1.2.4.4. Fahrzeugplaketten sind in begründeten Fällen in der Sicherheitszentrale zu beantragen, vom Airside Duty Manager zu genehmigen und werden gegen Ersatz der vom Flugplatzhalter festgesetzten Kosten durch den Antragsteller, wenn notwendig auch nach der Belehrung gem. § 24 ZFBO, ausgestellt.
- 1.2.4.5. Der Flugplatzhalter behält sich das Recht vor, Anträge auf Zuweisung einer Vorfeldplakette unbegründet abzulehnen bzw. bei festgestelltem Missbrauch oder Verstoß gegen die einschlägigen Bestimmungen die ausgefolgte Plakette einzuziehen.
- 1.2.4.6. Auf die in §§ 28 und 29 ZFBO festgelegte Betriebssicherheit und Kennzeichnungspflicht von Bodenfahrzeugen (gemäß der Richtlinie zur Kennzeichnung von Bodenfahrzeugen des BMVIT) wird besonders hingewiesen.
- 1.2.4.7. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für den Verkehr auf den nicht allgemein zugänglichen Flächen des Kärnten Airport, welche als Ortsgebiet anzusehen sind.
- 1.2.4.8. Im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt und eines geordneten Flugplatzbetriebes gelten zusätzlich folgende, der Anwendung der StVO vorgehende, Sonderregeln:
  - a. Die von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH ausgegebene „Airsideoordnung“ regelt das Betreten und Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flugplatzes und hat für alle Flughafenbenutzer verbindliche Gültigkeit.
  - b. Sämtliche Unfälle und Sachbeschädigungen sind unverzüglich der Flugplatzbetriebsleitung (Klappe 245), bei Personenschäden auch der Polizei (Klappe 133) zu melden. Die Unfallbeteiligten und -zeugen müssen bis zum Eintreffen der ADM, gegebenenfalls der Polizei, an der Unfallstelle verbleiben. Ist den Zeugen ein Verbleiben an der Unfallstelle wegen Erledigung dringender anderer Aufgaben nicht möglich, so haben sie sich unmittelbar nach Wegfall des Hinderungsgrundes bei der Flugbetriebsleitung zu melden. Die Unfallendlage ist in jedem Fall beizubehalten.
  - c. Geschwindigkeitsbegrenzungen können vom Flugplatzhalter mit geeigneten technischen Einrichtungen gemessen und Verstöße geahndet werden.
  - d. Bodenfahrzeuge, die innerhalb des nicht allgemein zugänglichen Bereiches entgegen Halte- oder Parkvorschriften, oder auf Flächen, die nicht der

Abstellung von solchen Fahrzeugen gewidmet sind, abgestellt sind (z. B. Grünflächen, vor Hangars) oder deren Halter nicht festgestellt werden kann (z. B. mangels behördlichen Kennzeichens), können, auch wenn keine Verkehrsbehinderung vorliegt, kostenpflichtig entfernt werden, ohne dass den Zivilflugplatzhalter eine Verwahrungsverpflichtung trifft.

- e. Der Flugplatzhalter kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem behördlichen oder internen Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach diesen Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht.
- f. Von der STVO abweichende interne Regelungen der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH sind zu beachten.

### 1.2.5. Lagerung und Transport gefährlicher Güter

- 1.2.5.1. Für An- und Abtransport, Lagerung, Be- und Entladung sowie für den Transport gefährlicher Güter auf dem Kärnten Airport sind die entsprechenden Bestimmungen der ICAO sowie der einschlägigen Österreichischen Gesetze (z. B. ADR, VbF) zu beachten.
- 1.2.5.2. Die Lagerung sowie der Transport gefährlicher Güter innerhalb des Flughafenareals bedürfen der Genehmigung des Flugplatzhalters
- 1.2.5.3. Der Zivilflugplatzhalter ist in Entsprechung des § 80a LFG verpflichtet, dem BMVIT jährlich sämtliche auf dem Betriebsgelände des Flughafens in der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 genannten gefährlichen Stoffe bekanntzugeben.

Alle Nutzer des Flughafens Klagenfurt sind verpflichtet, den Zivilflugplatzhalter bei der Erhebung der erforderlichen Daten zu unterstützen und diesem die erforderlichen Daten in der vom Zivilflugplatzhalter vorgeschriebenen schriftlichen Form unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat insbesondere folgende Angaben zu enthalten:

- a) Angabe, ob im Betätigungsfeld des Nutzers gefährliche Stoffe im Sinne der Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 vorhanden sein können;
- b) Angabe, welche der in Anlage 5 zur Gewerbeordnung 1994 genannten gefährlichen Stoffe vorhanden sein können; und
- c) Angabe der Höchstmenge an gefährlichen Stoffen, die nach der technischen Möglichkeit bzw. nach dem Inhalt des Genehmigungsbescheides vorhanden sein kann.

Kommt ein Nutzer seiner Meldeverpflichtung nicht nach bzw. sind die angegebenen Höchstmengen nicht glaubwürdig, hat der Zivilflugplatzhalter das Recht vom Nutzer einen Nachweis samt allfälliger Offenlegung der tatsächlichen Menge an gefährlichen Stoffen zu fordern und auf dieser Basis eine Neubewertung der maximalen Höchstmengen zu verlangen bzw. nach erfolglosem Ersuchen diese auf Kosten des Nutzers selbst durchzuführen.

- d) Wird die seitens des Nutzers bekanntgegebene Höchstmenge – wenn auch nur vorübergehend – überschritten, ist dies unverzüglich dem Zivilflugplatzhalter in der vom Zivilflugplatzhalter vorgeschriebenen schriftlichen Form zu melden.
- e) Ebenso hat ein Nutzer dem Zivilflugplatzhalter erneut unverzüglich zu melden, wenn keine Überschreitung der Höchstmenge mehr vorliegt.

### 1.2.6. **Verunreinigung und Umweltschutz**

- 1.2.6.1. Verunreinigungen, die insbesondere bei Abstellung, Unterstellung oder Arbeiten entstehen, müssen vom Verursacher sofort beseitigt oder deren Beseitigung über den Airside Duty Manager beantragt werden. Verschütten von Betriebsstoffen, Überlaufen von Treibstoffen müssen unverzüglich bei der Flugbetriebsleitung oder der Flughafenfeuerwehr bekanntgegeben werden, die allein für weitere Maßnahmen zuständig sind.

Bei Verschütten von Treibstoffen ist auch zu achten, dass in Treibstoffpfützen oder in deren unmittelbarer Nähe stehende Fahrzeuge oder motorbetriebene Geräte nicht herausgefahren, sondern nur herausgeschoben oder gezogen werden (Explosionsgefahr!). Verbrennungskraftmotoren sind sofort abzustellen.

- 1.2.6.2. In Wassereinläufe (Kanäle) oder Wasserläufe darf nur Schmutzwasser ohne Rückstände von Betriebsstoffen oder Chemikalien eingelassen werden. Andere Flüssigkeiten, wie chemisch verunreinigtes Wasser, Öle, Treibstoffe usw. müssen in geeigneten Behältern gesammelt und bis zum Abtransport nach den Weisungen der Flughafenfeuerwehr gelagert werden.
- 1.2.6.3. Bei Tiertransporten dürfen Fäkalien nicht ausgeladen werden.
- 1.2.6.4. Beim Ablassen von Flüssigkeiten, wie z. B. Hydrauliköl, Treibstoff usw., aus Boden- und Luftfahrzeugen sind geeignete Behälter zu verwenden. Dies gilt auch für Wasser, wenn die Gefahr von Glatteisbildung besteht.

### 1.2.7. **Arbeiten am Flughafengelände**

- 1.2.7.1. Arbeiten am Flughafengelände dürfen nur mit Zustimmung des Flugplatzhalters erfolgen. Der Flugplatzhalter beantragt die allenfalls erforderlichen luftfahrtbehördlichen Bewilligungen gemäß § 78 LFG und § 4 ZFBO und veranlasst die allenfalls notwendigen luftfahrtbehördlichen Verlautbarung (NOTAM usw.) bzw. Maßnahmen (z. B. Brandschutz). Für die Genehmigungen von bewilligungspflichtigen Arbeiten muss eine Vorlaufzeit von bis zu sechs Wochen eingerechnet werden. Geräte, Materialien usw. müssen so gelagert und die Arbeiten derart durchgeführt werden, dass Gefährdungen oder Störungen des Flugplatzbetriebes oder Flugbetriebes vermieden werden.
- 1.2.7.2. Arbeiten, die die Auslösung der Brandmeldeanlage hervorrufen könnten, dürfen erst begonnen werden, wenn die Brandmeldeanlage im betreffenden Teil abgeschaltet wurde. Die Abschaltung ist bei der Flugplatzbetriebsleitung zu veranlassen. Das Ende der Arbeiten ist der Flugplatzbetriebsleitung bekannt zu

geben. Für Arbeiten, die sich über mehrere Werkzeuge erstrecken, ist täglich eine erneute Abschaltung zu veranlassen. Vor Betriebsschluss um 23:30 Uhr werden aus Sicherheitsgründen alle abgeschalteten Schleifen aktiviert. Die Kosten für Alarmlösungen, die wegen Nichteinhaltung dieser Regelung ausgelöst werden, werden an den jeweiligen Verursacher verrechnet. Auf die Bestimmungen der Brandschutzordnung wird in diesem Zusammenhang besonders hingewiesen.

### 1.2.7.3. Verbot von Alkohol, Drogen oder sicherheitsbeeinträchtigender Medikamente

#### 1.2.7.3.1 Die Bestimmung gilt für folgende Personen (Airsides und Landsides):

- Personen mit Tätigkeiten für den Betrieb des Flugplatzes
- Personen, welche Abfertigung von LFZ durchführen
- Personen des Such- und Rettungsdienstes
- Personen, die mit Brandbekämpfung betraut sind
- Personen mit Tätigkeiten an flugplatzbetrieblichen Anlagen und Flächen
- Personen involviert in die operative Leitung des Flugplatzes
- Fahrzeuglenker und unbegleitete Personen auf den Bewegungsflächen oder sonstigen Betriebsflächen des Flugplatzes
- Personen in Ausübung der uneingeschränkten VO-Zutrittsberechtigung auf ihrer KLU-Erlaubniskarte

#### 1.2.7.3.2 Einnahmeverbot und Grenzwert

Die in Punkt 3.2.7.3.1 angeführten Personen dürfen nicht in einem durch Alkohol, Drogen oder sicherheitsbeeinträchtigender Medikamente beeinträchtigten Zustand sein.

Die Einnahme von Alkohol, Drogen bzw. sicherheitsbeeinträchtigender Medikamente während der Dienstzeit und Pausen ist untersagt.

Der Alkoholgehalt der Atemluft oder des Blutes darf nicht höher als 0,0 Promille sein.

#### 3.2.7.3.3 Kontrolle

Mitarbeiter der Flugplatzbetriebsleitung bzw. deren Beauftragte sind berechtigt, bei den im Punkt 3.2.7.3.1 angeführten Personen, jederzeit mittels geeigneter Maßnahmen (z. B. Atemalkoholmessgerät oder Blutabnahme) die Einhaltung der im Punkt 3.2.7.3 angeführten Bestimmungen zu überprüfen.

Wer zu einer derartigen Überprüfung aufgefordert wird, hat sich dieser zu unterziehen.

#### 3.2.7.3.4 Sanktionen

Bei Missachtung der im Punkt 3.2.7.3.2 angeführten Bestimmung, sind die Beauftragten der Kärntner Flughafengesellschaft mbH berechtigt

- a) eine kostenpflichtige Nachschulung anzuordnen
- b) für bestimmte Teile des Zivilflugplatzes ein zeitlich befristetes oder permanentes Wegweisungs- bzw. Betretungsverbot auszusprechen
- c) die Erlaubniskarte und/oder die KFZ-Plakette temporär oder permanent zu entziehen.

### 1.3. Landung und Abflug von Luftfahrzeugen einschließlich deren Bewegung auf Bewegungsflächen

#### 1.3.1. Landung und Abflug

1.3.1.1. Die Benützung des Kärnten Airport unterliegt den in Kapitel 3 festgelegten Tarifen u. Entgelten (GEBÜHRENORDNUNG), die, falls keine anderen Vereinbarungen mit der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH bestehen, nach der Landung vor dem Abflug am Schalter GAC (Kassenschalter) zu entrichten sind.

1.3.1.2. Auf die geltenden Lärmbeschränkungen gemäß ZLZV 1993 wird hingewiesen. Die Einholung der erforderlichen Genehmigungen obliegt dem jeweiligen Luftfahrzeughalter/Operator.

#### 1.3.2. Rollen und Rollhilfe (§ 8 ZFBO)

1.3.2.1. Beim Rollen müssen Roll-Leitlinien (GELB) eingehalten werden, Abweichungen sind nur mit Führung durch einen Einwinker bzw. beim Bewegen durch einen Luftfahrzeugschlepper und nur in dem unbedingt erforderlichen Ausmaß zulässig.

1.3.2.2. Das Rollen auf Abstellflächen darf nur mit der unbedingt erforderlichen Triebwerkskraft und im Schritttempo erfolgen.

1.3.2.3. Ankommende Luftfahrzeuge werden zu Abstellpositionen ab der KLU/ACG Zuständigkeitsgrenze durch Lotsen/Einwinker (FOLLOW-ME-CAR) des Flugplatzhalters, gelotst.

1.3.2.4. Die Positionierung der ankommenden Luftfahrzeuge erfolgt auf Positionen durch diese Lotsen/Einwinker unter Anwendung der international festgelegten und in den LUFTVERKEHRSREGELN (LVR) verlautbarten Signale.

1.3.2.5. Das Ein- und Ausrollen mit eigener Motorkraft in die bzw. aus den Hangars sowie auf Flächen, die für das Rollen von Luftfahrzeugen nicht vorgesehen sind ist aus Sicherheitsgründen nicht zulässig.

1.3.2.6. Die Verantwortung betreffend „wingtip clearance“ verbleibt zu jeder Zeit bei der Flugbesatzung.

1.3.2.7. Bei Pannen oder extrem schlechten Wetterbedingungen wird auf Verlangen des Piloten eine Rollhilfe durch Lotsen/Einwinker oder Schleppfahrzeug zur Verfügung gestellt, das während des Einsatzes mit der Flugplatzkontrollstelle (TWR) in Funkverbindung steht.

#### 1.3.3. Zurückstoßen und Schleppen von Luftfahrzeugen

1.3.3.1. Das Schleppen von Luftfahrzeugen erfolgt durch die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH; diesbezügliche Anforderungen sind an die Flugplatzbetriebsleitung zu richten. Ausgenommen sind Luftfahrzeuge, welche aufgrund ihres Gewichtes und ihrer Größe von Hand aus geschleppt bzw. gezogen werden können. Allerdings ist eine Genehmigung durch die

Betriebsleitung Voraussetzung.

1.3.3.2. Beim Schleppen eines Luftfahrzeuges durch die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH soll ein Beauftragter des Luftfahrzeughalters zur Überwachung des Schleppvorganges und Erteilung erforderlicher Schlepp- und Sicherungsmaßnahmen anwesend sein.

1.3.3.3. Beim Schleppen müssen Rollleitlinien und Sperrlinien beachtet werden.

### 1.3.4. **Benützung durch Militärluftfahrzeuge**

1.3.4.1. Der Kärnten Airport darf von Militärluftfahrzeugen unter denselben Bedingungen benützt werden wie von Zivilluftfahrzeugen.

1.3.4.2. Für die Abstellung von Militärluftfahrzeugen außerhalb des militärischen Bereiches werden die Abstellflächen zugewiesen.

1.3.4.3. Sind für die Abstellung von Militärluftfahrzeugen besondere Umstände zu berücksichtigen, z.B. Einsatzflüge gemäß § 145 LFG, Bewachung, Bewaffnung usw., sind Abstellung und/oder Unterstellung vorher mit der ADM abzusprechen, wobei die Belange oder Sicherheit der Zivilluftfahrt, insbesondere des Linien- und Bedarfsverkehrs, zu berücksichtigen sind.

1.3.4.4. Überdies gilt das „Koordinationsabkommen zwischen ACG – KFBG – Militär“ als verbindliches Dokument.

### 1.3.5. **Besondere Luftfahrzeugtypen und Flugbetriebsarten**

#### 1.3.5.1. Hubschrauber

Für An- und Abflüge von Hubschraubern stehen am Kärnten Airport die Instrumentenpiste 10L/28R und die Graspiste 10R/28L zur Verfügung. Abstellplätze werden jeweils durch die Flugplatzbetriebsleitung zugewiesen.

Flugbewegungen des BM.I werden auf den dafür vorgesehenen Positionen vor dem BM.I Hangar abgestellt.

Militärische Hubschrauber werden, soweit Flächen verfügbar, auf dem Militärbereich vor dem Bundesheerhangar abgestellt.

#### 1.3.5.2. Motorsegler

Für Motorsegler bestehen außer den luftfahrtbehördlichen Bestimmungen hinsichtlich des Flugbetriebes mit oder ohne laufenden Motor keine Beschränkungen. Motorsegler mit abgestelltem Motor sollen nur die Graspiste benützen.

#### 1.3.5.3. Luftfahrzeuge mit Bremsfallschirm

Das Auslösen von Bremsschirmen bei der Landung wird von der Flugplatzkontrollstelle (TWR) der Flugplatzbetriebsleitung bekannt gegeben, die unverzüglich für die Einholung sorgt. Soweit als möglich, sollen Bremsschirme erst nach Verlassen der Piste ausgeklinkt werden.



- 1.3.5.4. Segelflugzeuge  
Segelflugbetrieb ist an die Freigaben oder Auflagen der Flugplatzkontrollstelle (gemäß „Koordinationsverfahren zwischen ACG/ATM TERM LOWK-Segelflieger-Fallschirmspringer) gebunden. Die für den Schulbetrieb oder Segelflugbetrieb zuständigen Körperschaften bzw. Vereine müssen eine verantwortliche Aufsichtsperson bestellen, die der Flugplatzkontrollstelle und der Flugplatzbetriebsleitung bekannt gegeben werden muss und die während des Betriebes für die Einhaltung der Luftfahrt-Rechtsvorschriften und der Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen sorgen muss. Der Segelflugbetrieb ist grundsätzlich im südlichen Bereich des Flugplatzes durchzuführen.
- 1.3.5.5. Fallschirmabsprünge  
Fallschirmabsprünge – außer Notabsprünge – sind an die Freigabe durch die Flugplatzkontrollstelle (gemäß „Koordinationsverfahren zwischen ACG/ATM TERM LOWK-Segelflieger-Fallschirmspringer) gebunden. Die Einholung der Springer und Fallschirme ist Angelegenheit der Fallschirmspringer, wobei die Bestimmungen der ZFBO und der LVR beachtet werden müssen. Der Fallschirmspringerbetrieb ist grundsätzlich im südlichen Bereich des Flugplatzes durchzuführen, Sprünge dürfen ausnahmslos nur auf den in der AIP veröffentlichtem Sprungkreis durchgeführt werden.
- 1.3.5.6. Freiballone, Lenkluftschiffe und Ultra-Lights  
Freiballone, Lenkluftschiffe und Ultra-Lights dürfen nur mit Funkverbindung zur Flugplatzkontrollstelle und mit gültigem Flugplan bzw. Fahrtanmeldung durchgeführt werden.
- 1.3.5.7. Modellflüge, Fesselballone und Drachen und größere Anzahl von Kleinluftballonen  
Modellflüge sind auf dem Kärnten Airport und in der Sicherheitszone des Kärnten Airport nicht zugelassen.  
Für Ausnahmegewilligungen von Modellflügen innerhalb der Sicherheitszone des Kärnten Airport ist gemäß § 129 LFG das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Zivilluftfahrtbehörde zuständig.
- 1.3.5.8. Ausbildungsflüge  
Ausbildungsflüge sind vorher und zeitgerecht mit dem der ACG zu koordinieren und sollen während der verlaublichen Spitzenzeiten (peak hours) nicht durchgeführt werden. (das betrifft nur IFR-Trainingsflüge, diese sind im Vorhinein mit der Flugplatzkontrollstelle telefonisch zu koordinieren).
- 1.3.5.9. Bewegungsunfähige und verunfallte Luftfahrzeuge im Flugplatzrettungsbereich sind grundsätzlich vom Luftfahrzeughalter oder seinen Beauftragten so rasch wie möglich zu entfernen. Vor der Entfernung verunfallter Luftfahrzeuge ist die Freigabe durch die Flugunfallkommission abzuwarten.
- 1.3.5.10. Unabhängig von der Verpflichtung des Luftfahrzeughalters gemäß Punkt 2.3.5.9. ist der Flugplatzhalter berechtigt, die Bergung von Luftfahrzeugen am Flugplatz bzw. im Flugplatzrettungsbereich auch ohne besonderen Auftrag des Luftfahrzeughalters und auf dessen Kosten durchzuführen oder zu veranlassen. Der Flugplatzhalter haftet in allen Fällen nur für Schäden, die vom Flugplatzhalter oder dessen Beauftragten und Gehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht werden, jedoch nicht, wenn deren Herbeiführung im Rahmen der

Bergungstätigkeit nicht vermieden werden kann.

- 1.3.5.11. Soweit am Flugplatz verfügbar, werden bei Bergungsarbeiten durch den Flugplatzhalter Fachkräfte des Luftfahrzeughalters beigezogen. Die Luftfahrzeughalter sind eingeladen, derartige Fachkräfte im Voraus dem Flugplatzhalter namhaft zu machen, um in Notfällen Verzögerungen zu vermeiden. Auch können zwischen Luftfahrzeughalter und Flugplatzhalter hinsichtlich der Bergung von Luftfahrzeugen besondere Vereinbarungen getroffen werden.

### **1.4. Ab- und Unterstellen von Luftfahrzeugen**

- 1.4.1. Die Zuweisung der Abstellplätze erfolgt durch die Flugplatzbetriebsleitung. Sind bei der Abstellung besondere Umstände zu berücksichtigen, z.B. Verladung sperriger, besonders schwerer oder gefährlicher Güter, können mit der Flugplatzbetriebsleitung besondere Abstellplätze vereinbart werden. Das Abstellen von Luftfahrzeugen begründet keine Verwahrung durch die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH.
- 1.4.2. Die Sicherung abgestellter Luftfahrzeuge obliegt grundsätzlich dem Piloten. Darüber hinaus ist eine Vereinbarung mit der KFBG über die Abstellung des Luftfahrzeuges und der damit verbundenen Sicherungsaufgaben (wie z.B. Verankern bei Schlechtwetter etc.) zu unterzeichnen. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH übernimmt die Sicherung (Unterbringung im Hangar) nur über ausdrücklichen Auftrag des Piloten oder des Luftfahrzeughalters unter Verrechnung der in der Gebührenordnung ausgewiesenen Tarife u. Entgelte, unter Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit.

Bei abgestellten Luftfahrzeugen sind von der Besatzung die vorgesehenen Sicherungen (z. B. Triebwerksabdeckungen, Propeller/Fahrwerksverriegelungen = Lockingpin usw.) anzubringen.

- 1.4.3. Die Hangars dienen ausschließlich zur Unterstellung von Luftfahrzeugen. Die Einstellung von Luftfahrzeugen umfasst jedoch nicht die Verpflichtung des Flugplatzhalters zur Bewachung und Verwahrung des Luftfahrzeuges und von im Luftfahrzeug gelagerten Sachen. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH haftet für Beschädigungen des Luftfahrzeuges insoweit, als die Schäden nachweislich durch ihr Verschulden oder das ihrer Arbeitnehmer entstanden sind. Für durch Dritte verursachte Schäden wird nicht gehaftet. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH haftet nicht für höhere Gewalt, wie Feuer und dergleichen oder andere außerhalb ihrer Einflussphäre liegenden Ursachen, wie Versagen technischer Einrichtungen (Licht, Heizung, Feuerlöscher, Wasser etc.). Über Aufforderung des Flugplatzhalters ist eine schriftliche Vereinbarung über die Hangarierung abzuschließen. Die Abstellung oder Überholung von Kraftfahrzeugen in den Hangars ist nicht zulässig. Für die Unterstellung von Luftfahrzeugen in Hangars welche nicht der KFBG gehören ist mit dem jeweiligen Hangarbetreiber ein gesondertes Abkommen zu schließen. Grundsätzlich gelten aber die Bestimmungen der KFBG sinngemäß.
- 1.4.4. Soweit Unterstellplätze vorhanden sind, können kurzfristige oder langfristige Unterstellungen bei der Flugplatzbetriebsleitung bzw. beim jeweiligen



Hangarbetreiber beantragt werden. Bei Platzmangel haben Dauerhangarierungen Vorrang.

- 1.4.5. Die Aufsicht über die Hangars und davor befindlichen Abstellflächen, soweit diese nicht zur Gänze vermietet sind, obliegt der Flugplatzbetriebsleitung. Das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen, die Betätigung der Hangartore, die Verwendung der Flugplatzgeräte darf nur durch Personal der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH erfolgen, ausgenommen es bestehen spezielle Vereinbarungen in schriftlicher Form. Eine ordnungsgemäße Sicherung der Luftfahrzeuge bis zum Zeitpunkt der Einstellung obliegt dem verantwortlichen Piloten.
- 1.4.6. Die Abstellflächen bzw. Betriebsstraßen unmittelbar vor den Hangars müssen von Fahrzeugen und Geräten aller Art freigehalten werden, um das Ein- und Ausbringen von Luftfahrzeugen sowie die Zufahrt von Einsatzfahrzeugen nicht zu behindern oder diese zu gefährden.
- 1.4.7. Alle Benützer der Hangars und der Abstellflächen sind in ihrem eigenen Interesse verpflichtet, von ihnen verursachte oder wahrgenommene Schäden an Luftfahrzeugen gemäß § 136 LFG und § 1 Abs. 1 ZMV zu melden und auch der Flugplatzbetriebsleitung bekannt zu geben. Festgestellte Hangarierungsschäden sind vor Abflug zu melden, da ansonsten - auch im Falle der übernommenen Verwahrung - auf keinen Fall eine Anerkennung erfolgen kann.
- 1.4.8. Für Schäden, die durch eigenmächtiges Handeln des Luftfahrzeughalters oder seiner Beauftragter verursacht werden, wird keine Haftung übernommen. Dem Luftfahrzeughalter obliegt der Beweis, dass ihn, seine Leute, seine Passagiere oder sonstige Personen, denen er den Zutritt ermöglicht hat, kein Verschulden trifft.
- 1.4.9. Eine Haftung der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH für das Verhalten ihrer Bediensteten besteht nur, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird. Für durch Dritte verursachte Schäden übernimmt die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH keinerlei Haftung. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH haftet nicht für höhere Gewalt, wie Feuer, Krieg, Terror usw. oder andere außerhalb ihrer Einflusssphäre liegende Ursachen, wie Versagen technischer Einrichtungen (Licht, Heizung, Feuerlöscher etc.). Folgekosten wie Flugausfälle oder Verdienstentgang werden nicht erstattet.
- 1.4.10. Arbeiten im Hangar, die Personen oder abgestellte Luftfahrzeuge gefährden könnten, sind ausnahmslos untersagt. Können Arbeiten an Luftfahrzeugen nur im Hangar durchgeführt werden, sind die feuerpolizeilichen Vorschriften zu beachten und in jedem Falle das Einvernehmen mit der Flugplatzbetriebsleitung herzustellen. Die Benützung der Versorgungsquellen (Strom, Wasser usw.) unterliegt einer entsprechenden Vereinbarung mit der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH.
- 1.4.11. Der Zutritt in den Hangarbereich ist im Interesse der Luftfahrzeughalter nur Personen mit entsprechendem, von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH ausgestelltem Berechtigungsausweis bzw. Personen im Sinne des §25 ZFBO gestattet. Das Mitnehmen von Begleitpersonen ist an die Zustimmung der Flugplatzbetriebsleitung gebunden.

- 1.4.12. Die Aufrechterhaltung der Ordnung und die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen in zur Gänze vermieteten Anlagen und dazugehörigen Flächen obliegen dem Mieter bzw. Pächter.

## 1.5. Laufenlassen von Luftfahrzeugtriebwerken

Laufenlassen von Triebwerken – Lärmschutz (§§ 16 lit c Zif. 7. und 35 ZFB0)

- 1.5.1. Zusammenstoß-Warnlichter von Luftfahrzeugen mit Strahlantrieb sind unmittelbar vor dem Anlassen der Strahltriebwerke ein- und erst nach deren Stillstand auszuschalten. Das Verfahren ist bei Tag und Nacht durchzuführen. Je nach technischen Möglichkeiten ist diese Handhabung auch für Propellerflugzeuge durchzuführen.
- 1.5.2. Triebwerke von Luftfahrzeugen dürfen nur angelassen werden und laufen, wenn der Führerstand des Luftfahrzeuges mit einem Piloten oder fachkundigen Mechaniker besetzt ist.
- 1.5.3. Wer Triebwerke von Luftfahrzeugen anlässt oder während ihres Laufens bedient, hat sich zu vergewissern, dass die Luftschauben sowie die von ihnen oder von den Triebwerken verursachten Luftströme keine Personen verletzen und keine Sachen beschädigen können.
- 1.5.4. Auf den LFZ-Abstellflächen dürfen Triebwerke von Luftfahrzeugen nur auf die nach normalen Umständen unbedingt erforderlichen Drehzahlen gebracht werden. Triebwerksprobeläufe mit Leerlaufdrehzahl müssen von der ADM genehmigt werden.
- 1.5.5. Das Abbremsen (Magnetcheck) von Luftfahrzeug-Triebwerken vor dem Abflug soll grundsätzlich am Rollhalt vor der Piste erfolgen.
- 1.5.6. Andere Triebwerksprobeläufe sind - soweit diese nicht auf Prüfständen erfolgen können - bezüglich des Standortes des Luftfahrzeuges sowie der Durchführungszeit mit der ADM zwecks allfälliger Vorkehrungen und allfällig notwendigem Einvernehmen mit der Flugplatzkontrollstelle jeweils zu vereinbaren. Die Bereitstellung eines Standortes für einen Prüflauf mit mehr als Leerlaufleistung kann nicht garantiert werden.
- 1.5.7. Das Laufenlassen von APU's auf dem Vorfeld für die Allgemeine Luftfahrt ist aus Lärmschutzgründen für die Dauer von 30 Minuten vor Abflug/nach Ankunft begrenzt.

## 1.6. Versorgung von Luftfahrzeugen mit Betriebsstoffen

- 1.6.1. Die Versorgung der Luftfahrzeuge mit Betriebsstoffen am Kärnten Airport ist mit der Firma Shell-Austria- AG vertraglich geregelt. Die Treibstoffversorgung erfolgt mit Tankfahrzeugen:

AVGAS 7.000 l (1 x 100 l/min.)

JET A 1	20.000 l	(1 x 1000 l/min.)
	20.000 l	(1 x 1000 l/min.)

### 1.6.2. **Betriebsstoff-Versorgungszeiten:**

ganzjährig von 05:30 Uhr bis 21:15 Uhr Ortszeit, außerhalb dieser Zeiten nur gegen Voranmeldung bis 20:00 Uhr bei SHELL-AUSTRIA-AG direkt oder über die Flugplatzbetriebsleitung (+43/(0)463/41 500 – 245).

1.6.3. Für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften bei der Be- und Enttankung haben die Betriebsstofffirma und der Luftfahrzeughalter bzw. deren Beauftragte zu sorgen. Auf Verlangen leistet die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH (Anmeldung bei der Flugplatzbetriebsleitung) Brandschutz am Luftfahrzeug, sofern kein anderer Bereitschaftsfall gegeben ist. Bei Verschütten von Betriebsstoffen ist unverzüglich die Flugplatzbetriebsleitung zu verständigen, welche die notwendigen Reinigungsarbeiten veranlasst.

1.6.4. Eigenbetankungen von Luftfahrzeugen bedürfen einer schriftlichen Zustimmung des Flugplatzhalters. Die einschlägigen Vorschriften und Verordnungen sind bei der Betankung unbedingt einzuhalten und liegen im Verantwortungsbereich des Betankers.

## 1.7. Nicht behördliche Abfertigung

### 1.7.1. **Grundsätzlich gilt für die nichtbehördliche Abfertigung:**

Die Blockzeiten sind der Luftfahrzeuggröße entsprechend zwischen dem jeweiligen Luftfahrzeughalter bzw. Luftverkehrsunternehmen und der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH festzulegen; die Reihenfolge der nichtbehördlichen Abfertigung der oben erwähnten Abfertigungszeiten erfolgt nach folgenden Regeln:

- Luftfahrzeuge aller Versionen im Linienverkehr mit max. 15 Minuten Abweichung von der Zeitenlage
- Luftfahrzeuge aller Versionen im Linienverkehr bei Verspätungen von mehr als 15 Minuten
- Luftfahrzeuge aller Versionen im Bedarfsverkehr mit max. 15 Minuten Abweichung von der Zeitenlage
- Luftfahrzeuge aller Versionen im Bedarfsverkehr bei Verspätungen von mehr als 15 Minuten

1.7.2. Nutzer, welche keine eigene Abfertigung am Kärnten Airport einrichten, müssen diese der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH übertragen. In diesen Fällen ist ein diesbezüglicher Vertrag zwischen dem Luftfahrzeughalter und der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH schriftlich abzuschließen. Liegt keine Vereinbarung vor, so gelten die Bestimmungen der Entgeltordnung der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH. Für die Bezahlung der Entgelte haften das flugdurchführende Unternehmen bei Luftfahrzeugen des gewerblichen Luftverkehrs bzw. der flugdurchführende Pilot bzw. Nutzer, der Halter, der Eigentümer und im Falle von Linienflügen der Code-Share-Partner solidarisch für die Entrichtung der Abfertigungsentgelte.

- 1.7.3. **Verkehrsabfertigung (Traffic Handling):**  
Für die Verkehrsabfertigung ist ein Abfertigungsgebäude mit allen für den internationalen Luftverkehr notwendigen Einrichtungen verfügbar.
- 1.7.4. **Vorfeldabfertigung (Ramp Handling):**  
Den Anforderungen und dem Verkehrsaufkommen entsprechend sind bei der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH Vorfeldgeräte für alle derzeit im internationalen Luftverkehr üblichen bzw. auf dem Kärnten Airport zulässigen Luftfahrzeugtypen verfügbar. Im Bedarfsfall werden für außergewöhnliche Verladungen nach vorheriger Vereinbarung Spezialgeräte zu den ortsüblichen Taxen bereitgestellt. Die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH stellt auf Anforderung das aufgelegte „Verzeichnis der Flughafengeräte (AIRPORT EQUIPMENT)“ zur Verfügung, welches bei der Flugplatzbetriebsleitung eingesehen werden kann. Ankommende Piloten können entsprechende Aufträge auch unmittelbar den Einwicklern übergeben, ansonsten ist die Flugplatzbetriebsleitung zuständig.
- 1.7.5. **Frachtabfertigung (Cargo Handling)**  
Informationen über Frachtmöglichkeiten am Kärnten Airport erhalten Sie unter der Rufnummer +43 (0)463/41500-245.
- 1.7.6. Sofern von den Vertragspartnern nichts anderes vereinbart wird, gelten für sämtliche Bodenabfertigungsdienstleistungen in Bezug auf Haftung die Bestimmungen des IATA AHM 810, Version Jänner 2013.

### 1.8. Selbstabfertigung

- 1.8.1. Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 15 FBG ist am Kärnten Airport Selbstabfertigung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH zulässig. Der Nutzer darf sich zur Ausübung der Abfertigungsleistungen nicht Dritter oder Subagenten bedienen. Die „Bestimmungen für Selbstabfertiger am Kärnten Airport“ bilden einen integrierten Bestandteil dieser Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen.
- 1.8.2. Nutzer, welche keine eigene Abfertigung am Kärnten Airport einrichten, müssen diese der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH übertragen. In diesen Fällen ist ein diesbezüglicher Vertrag zwischen dem Luftfahrzeughalter und der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH schriftlich abzuschließen. Die Abfertigung erfolgt gemäß dieser Vereinbarung. Liegt keine Vereinbarung vor, gilt der Standard-IATA-Handlingvertrag.
- 1.8.3. Selbstabfertiger haben entsprechend den Bestimmungen der §§ 5 und 10 FBG die Zentralen Infrastruktureinrichtungen sowie die sonstigen Einrichtungen des Kärnten Airport zu nutzen und hierfür das in der Gebührenordnung (Kapitel 4 der ZFBB) vorgesehene Entgelt zu entrichten.
- 1.8.4. Die Einrichtungen der zentralen Infrastruktur sind in der Anlage 1 der Gebührenordnung angeführt. Die zentralen Infrastruktureinrichtungen werden ausschließlich von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH nach Maßgabe der oben genannten Anlage vorgehalten, verwaltet und betrieben. Die zentralen Infrastruktureinrichtungen sind von einem Selbstabfertiger gegen Entgelt zu

nutzen.

- 1.8.5. Selbstabfertiger haben gemäß § 10 Abs. 3 FBG und Art. 16 Abs. 3 der Richtlinie 96/67/EG über den Zugang zum Markt der Bodenabfertigungsdienste auf den Flughäfen der Gemeinschaft für die Nutzung der sonstigen Einrichtungen am Kärnten Airport an die Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH ein Entgelt zu entrichten.

### 1.9. Verhütung von Unfällen

#### 1.9.1. Brandverhütung und Brandschutz

Der Flugplatzhalter hat aufgrund der §§ 16 und 30 ZFBO sowie des Kärntner Feuerwehrgesetzes eine BRANDSCHUTZORDNUNG erstellt. Die Brandschutzordnung kann bei der Flughafenfeuerwehr bezogen werden. Der Flugplatzhalter ist aufgrund der Baulichkeiten, die unmittelbar oder mittelbar der Abwicklung des zivilen bzw. militärischen Flugverkehrs dienen, sind in rechtlicher Hinsicht als „Bodeneinrichtungen“ im Sinne der §§ 59 bzw. 84 Luftfahrtgesetz zu betrachten. Diese Gebäude fallen somit in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie.

Aus diesem Grund behält sich die KFBG das Recht vor, alle Räumlichkeiten und Bauten (auch wenn sie nicht im Eigentum der KFBG stehen bzw. vermietet sind) innerhalb der Zivilflugplatzgrenzen zum Zwecke des Brandschutzes zu kontrollieren.

- 1.9.1.1. Der Flugplatzhalter unterhält an den mit rotem "Feuerlöscher Symbol" gekennzeichneten Stellen Feuerlöscher, die periodisch entsprechend den feuerpolizeilichen Vorschriften überprüft werden. In begründeten Fällen kann gegen gesondertes Entgelt die Bereitstellung zusätzlicher Feuerlöschgeräte beim Flugplatzhalter (Flughafenfeuerwehr) beantragt werden.
- 1.9.1.2. Rauchverbote sind durch Rauchverbotstafeln kundgemacht.
- 1.9.1.3. Auf dem Vorfeld, Bewegungsflächen und 45 m um ein LFZ bzw. um eine Tankanlage, in Hangars, Lagern sowie Fracht- und Unterstellräumen ist das Rauchen, das Entzünden oder Unterhalten eines Feuers (auch im Fahrzeug) und funkenbildende Tätigkeiten untersagt.
- 1.9.1.4. Ausnahmen bedürfen einer Sonderbewilligung durch die Flugplatzbetriebsleitung bzw. Feuerwehr.
- 1.9.1.5. Die Einhaltung des Rauchverbotes durch Fluggäste auf dem Weg zum oder vom Luftfahrzeug muss durch das begleitende Personal überwacht werden.
- 1.9.1.6. Brandgeruch oder sonstige Beobachtungen, die eine Brandgefahr vermuten lassen, sind unverzüglich der Flughafenfeuerwehr (Tel. 122) zu melden.
- 1.9.1.7. Die Flughafenfeuerwehr überprüft periodisch alle Räume auf Einhaltung der Brandschutzordnung.

- 1.9.1.8. Die Lagerung feuergefährlicher Stoffe außerhalb der ordnungsgemäßen Verwahrung durch Wert- und Treibstofffirmen bedarf einer Erlaubnis der Flughafenfeuerwehr. Die KFBG behält sich eine Entsorgung unsachgemäß gelagerter feuergefährlicher Stoffe zum Zwecke des Brandschutzes zu Lasten des Verursachers vor.

Weitere Verhaltensmaßnahmen sind sowohl aus der BRANDSCHUTZORDNUNG als auch aus den hierfür vorgesehenen Anschlägen (Aushänge) zu ersehen.

## 1.10. Safety Management System

- 1.10.1. Gemäß den Vorgaben der ICAO im Anhang 14 zum Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt (Annex 14, Vol. I, 4th Edition, 1.4.6) und im Doc. 9774 (Manual on Certification of Aerodromes) müssen alle Flughäfen Österreichs seit 24. November 2005 über ein Safety Management System (SMS) verfügen und dieses betreiben.

Das Safety Management System am Flughafen Klagenfurt umfasst im Wesentlichen folgende Punkte:

- Safety Policy (Sicherheitsleitlinie KLU)
- Durchführung von Sicherheitsausschüssen (Safety Committees)
- Gefahrenidentifikation und Risikomanagement
- Berichtswesen zu sicherheitsrelevanten Vorkommnissen
- Untersuchung sicherheitsrelevanter Vorkommnisse
- Anpassen der Verfahren bei Änderung (Change Management)
- Schulung
- Festlegung von Sicherheitsstandards
- Fortlaufende Überwachung der Wirksamkeit des SMS
- Notfallplanung

- 1.10.1.1. Das Sicherheitsmanagementsystem der Kärntner Flughafen Betriebs GmbH und die daraus resultierenden Sicherheitsstandards sind für alle am Flughafen tätigen Personen und Unternehmen verbindlich.

- 1.10.1.2. Die Einzelheiten und detaillierten Verfahren des Systems und die Integration der Unternehmen werden von der Kärntner Flughafen Betriebsgesellschaft mbH separat vorgegeben.

## 1.11. Rechtsvorschriften

Flugplatzbetriebliche innerstaatlich erlassene Rechtsvorschriften (in der jeweils geltenden Fassung):

Soweit in diesen ZFBB Hinweise auf Luftfahrt-Rechtsvorschriften in abgekürzter Form aufscheinen, bedeuten diese:

LFG	=	Luftfahrtgesetz
ZFBO	=	Zivilflugplatz-Betriebsordnung
ZFV	=	Zivilflugplatz-Verordnung
ZMV	=	Zivilluftfahrt Meldeverordnung
ZNV	=	Zivilluftfahrt – Vorfall- und Notfall-Maßnahmenverordnung
FBG	=	Flughafen-Bodenabfertigungsgesetz
LSG	=	Luftfahrtsicherheitsgesetz

LVR	=	Luftverkehrsregeln
ZLPV	=	Zivilluftfahrt-Personalverordnung
AIZ	=	Abkommen über die Internationale Zivilluftfahrt
ZLZV	=	Zivilluftfahrzeug-Lärmzulässigkeitsverordnung
ZLLV	=	Zivilluftfahrzeug- und Luftfahrtgerätverordnung
ZARV	=	Zivilluftfahrzeug-, Ambulanz- und Rettungsflugverordnung
SlotKV	=	Slotkoordinationsverordnung
FZV	=	Flughafen-Zertifizierungsverordnung
FEG	=	Flughafenentgeltgesetz

Verzeichnis weiterer für die Benützung des Kärnten Airport bedeutsamer innerstaatlich erlassener Rechtsvorschriften (in der jeweils geltenden Fassung):

- Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Zivilluftfahrt
- Grenzkontrollgesetz
- Zollrechts-Durchführungsgesetz
- Zollrechts-Durchführungsverordnung
- Internationale Gesundheitsregelungen
- Zivilluftfahrt-Statistikgesetz
- Zivilluftfahrt-Statistikverordnung
- Fernmeldegesetz
- Ein-, Aus- und Durchfuhr von Kriegsmaterial
- Strahlenschutzgesetz
- Strahlenschutzverordnung
- Gefahrgutbeförderungsgesetz-Straße
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF
- Bundesgesetz betreffend den Schutz vor Straftaten gegen die Sicherheit von Zivilluftfahrzeugen
- Schieß- und Sprengmittelgesetz samt Verordnungen
- Veterinärbehördliche Einfuhr- und Durchfuhrverordnung
- Straßenverkehrsordnung
- Kärntner Feuer-, Gefahrenpolizei- und Feuerwehrgesetz
- Sicherheitspolizeigesetz

## **1.12. Rechtsfolge im Falle der Nichteinhaltung der ZFBB**

- 1.12.1. Wer die Zivilflugplatz-Benützungsbedingungen des Kärnten Airport missachtet, kann unbeschadet seiner Verantwortlichkeit gemäß § 146 LFG jederzeit vom Flugplatzhalter bzw. dessen Organen vom Kärnten Airport verwiesen werden.
- 1.12.2. Von Kontrollorganen festgestellte Verstöße oder wahrgenommene mangelhafte Kenntnisse können zu einer kostenpflichtigen Nachschulung führen.
- 1.12.3. Bei Störung bzw. Gefährdung des Betriebes oder Gefahr in Verzug sind Kontrollorgane befugt, die Berechtigung zum Betreten bzw. Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens sofort zu entziehen.
- 1.12.4. Bei wiederholten Verstößen ist der Flugplatzhalter befugt, die Berechtigung zum Betreten bzw. Befahren der nicht allgemein zugänglichen Teile des Flughafens



temporär oder permanent zu entziehen

- 1.12.5. Wer gegen die einschlägigen Vorschriften zuwiderhandelt oder zuwiderzuhandeln versucht, kann vom Flugplatzhalter bei der jeweils zuständigen Behörde angezeigt werden.
- 1.12.6. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für die sich aus den ZFBB für den Kärnten Airport ergebenden Verpflichtungen und Rechtsstreitigkeiten ist Klagenfurt a.W.